

# Liechtensteiner Volksblatt

Erscheint Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag/Samstag · Jeden Donnerstag Grossauflage · Amtliches Publikationsorgan · Tel. (075) 2 42 42 · Einzelpreis: 60 Rp.

## Staatskunde-Kurse für Lehrer: Kompromissformel

Regierung legt dem Landtag einen Abänderungsantrag zum Gesetz über die Anstellungserfordernisse für Lehrer vor

Das im November 1980 verabschiedete Gesetz über die allgemeinen Anstellungserfordernisse für Lehrer, verpflichtet die Lehrpersonen, sich im Rahmen von Kursen speziell mit liechtensteinischer Landeskunde zu befassen. Nicht zur Freude aller Lehrer. Zahlreiche unter ihnen betrachteten diese neue Vorschrift als überflüssige Belastung. Aus verschiedenen Gründen, auf die wir hier nicht näher eingehen wollen, führten die diesbezüglichen Vorschriften auch zu Rechtsunsicherheiten, die jetzt durch eine Abänderung desselben beseitigt werden sollen.

Stimmt der Landtag dem Regierungsantrag zu, so würde in Zukunft folgende Regelung in Kraft treten:

1. Hauptlehrer mit einem Dienstvertrag von unbegrenzter Dauer werden auf Antrag ohne Durchführung eines Verfahrens definitiv angestellt. Einen Dienstvertrag von unbegrenzter Dauer besitzen nur liechtensteinische Gymnasiallehrer. Da das Liechtensteinische Gymnasium früher eine Privatschule war, konnte ein Lehrer nicht definitiv angestellt werden. Anstelle der definitiven Anstellung trat damals ein Dienstvertrag von unbegrenzter Dauer.

2. Primarlehrer liechtensteinischer Nationalität, die vor dem 11. März 1979 provisorisch angestellt wurden, und die Hauptlehrer der anderen Schularten liechtensteinischer Nationalität, welche

vor dem 11. März 1980 provisorisch angestellt wurden, haben für die definitive Anstellung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Einreichung eines Antrages;
- Nachweis bez. Aufstellung über die bisher besuchten Kurse zur Lehrerweiterbildung;
- Besuch eines Kurses über die liechtensteinischen Gesetze betr. das Schulwesen und die Jugend;
- Besuch eines Kurses über Landeskunde.

Das Schulamt organisiert 1983 je einen Kurs über Gesetzes- und Landeskunde. Diese Kurse sind für die Kandidaten obligatorisch. Wer sich offensichtlich wenig um die Lehrerweiterbildung gekümmert hat, kann zum Besuch weiterer Kurse verpflichtet werden. Das Schulamt stellt zuhanden der Regierung einen Inspektionsbericht über jeden Kandidaten.

3. Liechtensteinische Lehrer an Privatschulen haben für den Abschluss eines

Dienstvertrages von unbestimmter Dauer die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie Lehrer an den öffentlichen Schulen (Punkt 2).

4. Ausländische Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen des Landes haben, sofern sie den Abschluss eines längerfristigen Dienstvertrages wünschen, ebenfalls die Voraussetzungen nach Punkt 2 zu erfüllen. Falls Dienstverträge mit ausländischen Lehrern gekündigt werden, muss vorerst das Dienstverhältnis jener Lehrer aufgelöst werden, welche sich dem Verfahren gemäss Punkt 2 nicht unterzogen haben.

5. Primarlehrer, die nach dem 11. März 1979 provisorisch angestellt wurden, und Hauptlehrer der andern Schularten, welche nach dem 11. März 1980 provisorisch angestellt wurden, haben die Voraussetzungen nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. November 1980 über die allgemeinen Anstellungserfordernisse und das Dienstverhältnis der Lehrer vollumfänglich zu erfüllen.

## Staatskunde-Lehrmittel

Kreditantrag über 170 000 Franken für das kommende Jahr

Im Rahmen des am Mittwoch und Donnerstag dieser Woche im Landtag zur Debatte stehenden Investitionsbudgets für das kommende Jahr ist auch eine Summe von 170 000 Franken für die Beschaffung weiterer liechtensteinischer Lehrmittel vorgesehen.

Im Frühjahr 1981 ist der erste Band des Heimatkundebuches mit dem Titel «Bilder aus der Geschichte Liechtensteins» erschienen. Für die Bearbeitung des Fortsetzungsbandes ist eine Lehrperson freigestellt worden, die in Zusammenarbeit mit einer Kommission die Grundlagen erarbeitet. Für die Information der Lehrpersonen über die Geschichte Liechten-

steins im 19. Jahrhundert ist die Anfertigung von heimatkundlichen Arbeitsblättern und Dias aus dem Landesmuseum vorgesehen, die den Primar- und weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellt werden. Im kommenden Jahr ist auch die Bearbeitung der Schülerausgabe, des Lehrerkommentars und der Schülerarbeitshefte zum Staatskunde-Lehrmittel vorgesehen.

Aus dem diesbezüglichen Bericht der Regierung an den Landtag ist leider nicht ersichtlich, wie weit die Schaffung eines geeigneten Staatskunde-Lehrmittels für den Liechtenstein-Unterricht am Gymnasium gediehen ist.



## VOLKSBLATT-Kinderweihnacht 1982

Einladung für den kommenden Sonntag nachmittag in den Vaduzer Saal

Am kommenden Sonntag nachmittag, den 19. Dezember um 14.30 Uhr findet im Vaduzer Saal die zehnte VOLKSBLATT-Kinderweihnachtsfeier statt. Die Einsendefrist für den im gleichen Rahmen durchgeführten Wettbewerb «Briefe an das Christkind» läuft morgen Mittwoch, den 15. Dezember ab. Bis dahin bzw. bis Donnerstag vormittag können die Briefe beim «VOLKSBLATT» abgegeben oder auch per Post zugesandt werden. Ihre Mitwirkung an der Weihnachtsfeier haben inzwischen auch der Schellenberger Schülerchor unter der Leitung von Werner Marxer und die Jugendharmoniemusik Eschen unter der Leitung von Anton Gerner zugesagt. Wir freuen uns darüber und danken schon heute sehr herzlich. (Archivbild: X. Jehle)

## Landesbauamt

Neu- und Ersatzkäufe von Fahrzeugen und Maschinen

Der Fahrzeug- und Maschinenpark des Bauamtes soll im kommenden Jahr u. a. um folgende Neuananschaffungen ergänzt werden:

- 1 Landrover Typ 109 (Budget: 45 000 Franken), 1 Fahrzeughänger (11 000 Franken), Sprechfunkanlagen (10 000 Franken), 1 Schneepflug und Schneepflug-Ersatzteile bzw. ein Schneepflug-Anbau (68 000 Franken gesamt) und 1 Rasenmäher für 6000 Franken. Schliesslich sieht das Budget die Anschaffung eines Aufsatz-Streugerätes für den Strassenunterhalt für die Summe von 64 000 Franken vor.

## Zivilschutz

Etappenweise Einrichtung

Für die Inneneinrichtung vorhandener Zivilschutzbauten will die Regierung im kommenden Jahr 200 000 Franken aufwenden. Gemäss Regierungsbericht sind in den bestehenden und im Bau befindlichen Landesgebäuden derzeit rund 4000 Schutzplätze für die Unterbringung der Bevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen vorhanden. Entsprechend den Vorstellungen im Zivilschutzbericht ist geplant, die Schutzräume etappenweise einzurichten und auszustatten. Der Kostenrahmen für die 4000 Schutzplätze wird sich auf rund 1,4 Millionen Franken belaufen. Im laufenden Jahr wurden verschiedene Räume beim Liechtensteinischen Gymnasium ausstattet und die erforderlichen Installationen ergänzt. Im kommenden Jahr ist die Teilausstattung in den Schutzräumen des Schulzentrums Unterland vorgesehen. Die Ausstattung der übrigen Räume wird sukzessive über mehrere Jahre nachgeholt.

## Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und Anlagefonds wird erneut verlängert

Regierung wartet weiterhin die gesetzgeberische Entwicklung dieses Bereiches in der benachbarten Schweiz ab

Wer in Liechtenstein eine Kapitalanlagegesellschaft, einen Investmenttrust oder einen Anlagefonds gründen will, braucht dazu eine spezielle Bewilligung der Regierung. Das gleiche gilt auch für die Übernahme der Geschäftsleitung oder Verwaltung solcher Unternehmen. Ein diesbezügliches Gesetz wurde im Jahre 1960 vom Landtag geschaffen. Es enthält nur die wichtigsten, grundsätzlichen Vorschriften und wurde deshalb seinerzeit nur auf vier Jahre befristet. Ein umfassendes Gesetz, wie es schon seinerzeit in der Schweiz angekündigt wurde, sollte dieses Provisorium einmal ersetzen. Inzwischen sind mehr als 20 Jahre ins Land gezogen und das angekündigte umfassende Gesetz lässt immer noch auf sich warten. Also begnügt sich die Regierung mit dem Minimum und beantragt beim Landtag eine weitere (die sechste) Verlängerung des bestehenden, nach wie vor befristeten Gesetzes.

Auch bei der Begründung der Gesetzesvorlage, die am 15./16. Dezember wieder im Landtag ist, kommt die Regierung auf frühere Motivenberichte zurück:

### Schutz des Sparers als Hauptziel

«Das Hauptziel einer Gesetzgebung über Anlagefonds muss der Schutz des Sparers als der schwächeren Vertragspartei sein. Die moderne Anlageform des Investment-Sparens bringt einerseits grosse Vorteile für das anlagensuchende Publikum mit sich, andererseits besteht aber auch die Gefahr des Kapitalverlusts, der Übervorteilung und der Täuschung. Vom einzelnen Sparer aus gesehen besteht der Hauptvorteil des Investment-Sparens unzweifelhaft in der Ermöglichung einer Risikoverteilung, die ein einzelner Sparer mit kleinem oder mittlerem Vermögen selber nicht verwirklichen könnte. Durch das Investment-Sparen ist es möglich, schon mit ganz geringen ersparten Mitteln eine Anlage in Wertpapieren zu finden, ohne das Risiko einge-

Sparform benutzen, um unter weitgehendem Ausschluss eines Risikos ihre ersparten Gelder in Wertpapieren anzulegen. Je mehr aber die Interessen der kleinen Sparer auf dem Spiel stehen, desto strenger müssen Schutzbestimmungen aufgestellt werden. Daneben werden aber auch öffentliche Interessen berührt, denen ebenfalls ein Schutz zuteil werden muss (Schutz des Ansehens und der Sauberkeit des Kapitalmarktes, Schutz des Volkswohls). Der nachfolgende Gesetzesentwurf soll diese Schutzfunktion erfüllen. Er beschränkt sich darauf, die Gründung (Errichtung) einer Kapitalanlagegesellschaft, eines Investmenttrusts oder Anlagefonds sowie die Übernahme und Ausübung von Verwaltungs- oder Treuhänderfunktionen bewilligungspflichtig zu erklären. Durch diese Regelung erhält die Regierung über die Gründung solcher Gesellschaften und Einrichtungen eine Kontrollmöglichkeit, die vorerst genügen dürfte, eine Schädigung öffentlicher oder privater Interessen zu verhindern.

### Private und öffentliche Interessen

Auf der anderen Seite ist aber gerade das Institut des Investmenttrusts bei einer unfachgemässen oder unseriösen Geschäftsführung dazu geeignet, die Interessen des kleinen Sparers schwerstens zu schädigen. Die in einem Investmenttrust eingeleigten Gelder stellen doch zum grössten Teil das ersparte Kapital breiter Volksschichten dar, die die moderne

Warten auf Schweizer Gesetz

In der Schweiz ist derzeit ein Entwurf für ein Bundesgesetz über die Anlagefonds in Ausarbeitung, welcher sowohl öffentlichrechtliche wie auch privatrechtliche Regelungen enthält. Es wird für den Fall, dass dieser Entwurf zum Gesetz wird, zu erwägen sein, eventuell eine solche privatrechtliche Regelung für Liechtenstein zu übernehmen.»

## Gefängniswesen

Häftlingskosten weit höher als erwartet

Die von der Regierung für das laufende Jahr budgetierte Summe von 75 000 Franken für die Verpflegungskosten von Häftlingen in Vaduz und in schweizerischen Anstalten, reicht bei weitem nicht aus, um die effektiven Kosten zu decken. Die Regierung musste jetzt einen Nachtragskredit von 55 000 Franken beantragen.

Der im nachfolgenden begründete Nachtragskredit ist Bestandteil des summarischen dritten Nachtrags, der morgen im Landtag behandelt wird und insgesamt 906 000 Franken beträgt. Diese beziehen sich auf 22 verschiedene Budget-Positionen.

Doch zurück zum Gefängniswesen: «Die Kosten für die Verpflegung der Insassen im hiesigen Gefängnis sowie für die Unterbringung von Verurteilten in ausländischen Strafanstalten werden in diesem Jahr die Durchschnittswerte der abgelaufenen Rechnungsperioden erheblich übertreffen. Derzeit befinden sich sechs zu längerfristigen Strafen verurteilte Personen in schweizerischen Anstalten, wofür in der Regel ein Tagessatz von 45 Franken aufzubringen ist. Auf anfangs September musste zudem der Ansatz für die tägliche Verpflegung im hiesigen Gefängnis um 9 auf 12 Franken erhöht werden, was sich ebenfalls kostenerhöhend auswirken wird. Die Belegung lag im Jahresdurchschnitt erheblich über den Vorjahren, was teils auf illegale Einreisen zurückzuführen ist.»